

3. Angaben zur Veranstaltung

Motto, Art, Anlass der Veranstaltung (z. B. Tanz-, Kerb-, Musik-, Sport-, Kulturveranstaltung, Markt, Straßenfest, Open-Air etc.):

Veranstaltungsort (Gebäude, Halle, Gaststätte, Betriebsgelände, Festplatz, Straße, freies Gelände):

Veranstaltungsdauer und Eintrittsgeld:

Wochentag, Datum	Uhrzeit: von bis	Eintritt: EUR	<input type="checkbox"/> Nein
Wochentag, Datum	Uhrzeit: von bis	Eintritt: EUR	<input type="checkbox"/> Nein
Wochentag, Datum	Uhrzeit: von bis	Eintritt: EUR	<input type="checkbox"/> Nein
Erwartete <u>zeitgleiche</u> Besucher:	Welche Zielgruppe soll erreicht werden (Altersangabe):	Ist eine Altersbeschränkung vorgesehen? Ja, ab Jahren.	<input type="checkbox"/> Nein

Welche Werbung soll betrieben werden? Bitte machen Sie vollständige Angaben.

Funk / Fernsehen Annoncen Plakate Flyer / Handzettel Internet: www.

Welche Darbietungen sind beabsichtigt? Bitte geben Sie alle an – auch kurze Einlagen oder Hintergrundpräsentationen.

Theater / Kabarett Film / Dias Live-Musik Tonträger-musik

Welche Ensembles / Musikgruppen / DJs treten auf, bzw. Filme werden gezeigt? Für weitere bitte Beiblatt verwenden.

1. _____ 2. _____ 3. _____

Ergänzende Angaben (z. B. Verwendung von Pyrotechnik, Skybeamer u. ä) Falls der Platz nicht reicht, bitte Beiblatt verwenden.

Folgende Bauten werden aufgestellt und der Bauaufsichtsbehörde angezeigt:

_____ Zelt / Festzelt: _____ m² _____ Bühne(n) _____ m²
 _____ Pavillon(s): _____ m² keine

Hinweis!

Eine Inbetriebnahme von fliegenden Bauten erfordert insbesondere eine frühzeitige Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde. Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten (z.B. Zelte > 75 m² Grundfläche) muss mindestens 2 Wochen unter Vorlage des Prüfbuches der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden, Art. 72 Abs. 5 BayBO. Da die Abnahme in der Praxis jedoch oftmals nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, stellt das Landratsamt Aschaffenburg zur Vereinfachung ein neues Online-Angebot zur Verfügung.

https://formulare.lra-ab.de/frontend-server/form/alias/1/AbnahmeFliegenderBauten_2/

Folgende Spültoilettenanlagen sind vorhanden, bzw. werden aufgestellt:

_____ Damentoiletten _____ Herrentoiletten _____ Toilettenwagen / -kabinen
 _____ Pissoirs _____ von den gesamten Toiletten behindertengerecht

Hauptzufahrtsweg:

Hauptparkplatz / -plätze:

Anzahl Einweiser:

4. Angaben zum Getränkeauschank und zur Speisenabgabe

Folgende Getränke sollen ausgeschenkt werden:

Spirituosen, Cocktails, Liköre, etc. Bier, Radler, Cola-Bier, Wein, Weinschorle, Sekt, etc. Limonaden, Softgetränke, Tafelwasser, Säfte, Schorlen etc. (nicht alkoholisch!)
 Kaffee, Tee, etc. (warme, nicht alkoholische Getränke) Alkoholausschank nur zum **Selbstkostenpreis** (ohne Gewinnerzielungsabsicht)

Eine Schankanlage

wird nicht betrieben ist vorhanden und geprüft wird installiert und von einer befähigten Person geprüft

Folgende Speisen sollen abgegeben werden:

_____ keine

Folgende Spüleinrichtungen mit Trinkwasseranschluss sind betriebsbereit oder werden eingerichtet:

Gläserspüle mit zwei Becken _____ Geschirrspülmaschine(n)
 _____ Gläserspülmaschine(n) keine

Hinweis!

Die Rückverfolgbarkeit aller angebotenen Speisen muss gewährleistet, Zusatzstoffe müssen in Speisekarten gekennzeichnet sein. Die Abgabe von rohen Fleischprodukten ist verboten. Die Kühlung von Lebensmitteln darf bis zur Endzubereitung durch Transport, Umlagerung oder Stromausfall nicht unterbrochen werden. Die Verarbeitung muss unter hygienisch einwandfreien Zuständen erfolgen. Handwaschbecken mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sind vor-geschrieben. Personen, die Speisen zubereiten oder in den Verkehr bringen, müssen nach § 43 Infektionsschutzgesetz eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder – falls vorhanden – die erneuerte Belehrung durch einen Unterweisungsbefugten nachweisen.

5. Angaben zum gesetzlichen Jugendschutz

Alterserkennung der Gäste erfolgt durch

- mehrfarbige Plastikarmbändchen wasserunlösliche Stempelungen

Einhalten der Sperrzeiten für Minderjährige ohne Begleitung von Sorgeberechtigten wird gesichert durch

- Kontrollen des Ordnungsdienstes Lautsprecherdurchsagen

Hinweis!

Die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Begleitung von Eltern bzw. Vormund darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht, Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Der Aufenthalt nach Mitternacht ist 16- bis 18-Jährigen mit erwachsener Begleitung erlaubt, sofern die schriftliche Beauftragung durch einen Elternteil oder Vormund (nach Möglichkeit mit Kopie von dessen Personalausweis) am Eingang vorgezeigt wird. Erziehungsbeauftragte dürfen die Veranstaltung nicht vor dem Minderjährigen verlassen. Ein amtlicher Vordruck kann von der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg (Wer macht was > Gesundheit und Soziales > Kinder, Jugend und Familie > Präventiver Bereich > Gesetzlicher Jugendschutz > Veranstaltungsvereinbarung) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

An nichtalkoholischen Getränken unter dem Kaufpreis des billigsten alkoholischen Getränkes werden angeboten:

- ein Getränk zwei Getränke mehr als zwei Getränke

Hinweis!

Zu Bars, in denen Schnaps, Likör und branntweinhaltige Cocktails ausgeschenkt werden, haben Minderjährige keinen Zutritt – auch nicht Begleitung von Eltern, Vormündern oder erwachsenen Aufsichtspersonen. Das Mitnehmen und Herausreichen von Getränken aus der Bar sowie der flaschenweise Verkauf ist verboten. Der Barbereich ist vom übrigen Veranstaltungsgelände räumlich zu trennen und vom Ordnungsdienst zu überwachen. Der Ausschank von Spirituosen an Ständen und an Tischen auf Straßenfesten und Märkten ist so zu organisieren, dass ein Weiterreichen an Minderjährige unterbunden ist. Das Theken-, Bedien- und Ständepersonal hat die Belehrungen zum Jugendschutzgesetz schriftlich zu bestätigen.

6. Sonstiges

Werden die Kühlschränke (max. 2 Stück) des Vereinsrings benötigt? (Ausgabe erfolgt unter Vorbehalt!)

- Nein Ja, Anzahl _____

Wird Geschirr benötigt? (Ausgabe erfolgt unter Vorbehalt!) **(Ausleihpauschale: 20,00 Euro!)**

- Nein Ja (Geschirrausgabeformular ausfüllen!)

Wird beabsichtigt Plakate auf öffentlichem Grund des Gemeindegebietes aufzuhängen?

- Nein Ja Gemeindliche Anschlagstafeln
 An gemeindlichen Laternen

Hinweis: Die Plakatierung an gemeindlichen Laternen ist erst nach Erhalt der Genehmigung gestattet!

Hinweis: Die Müllentsorgung muss durch den Veranstalter erfolgen!

Der Antragtragsteller erkennt an, dass eine Erlaubnis / Gestattung nur unter Vorbehalt der wahrheitsgemäßen schriftlichen Angaben erfolgen kann und versichert, sie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ihm ist weiter bekannt, dass die Erlaubnis / Gestattung jederzeit zurückgenommen werden kann – auch während der laufenden Veranstaltung – wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist.

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller (bei Vereinen: Beauftragter) _____

Wird von der Behörde ausgefüllt:

- Die Vergnügung ist anzeigepflichtig nach Art. 19 Abs. 1 LStVG.
 Die Vergnügung ist erlaubnispflichtig nach Art. 19 Abs. 3 LStVG.
 Antragsabdruck an involvierte Stellen am: _____
 Bescheidkopie an involvierte Stellen am: _____
 Antrag nach VStättV erforderlich?
 Straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich?
 Die Erlaubnis wird nach Art. 19 LStVG erteilt. Die Erlaubnis wird nach Art. 19 Abs. 4 LStVG versagt.
 Die Bewirtschaftung wird nach § 12 GastG gestattet.
 Bescheid(e) erlassen am: _____

Gemeinde Johannesburg

Johannesberg, den

Unterschrift

Gestattung / Erlaubnis (Art. 19 LStVG): _____ EUR

Gestattung (§12 GastG) _____ EUR

Gesamt _____ **EUR**